

Wahrscheinlich braucht es aber wohl auch hier wieder einen langen Atem!

Zum Schluss möchte ich uns allen Mut machen! Natürlich ist das Schnecken tempo bei der Veränderung hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an der Gestaltung unserer Gesellschaft und an der Macht in unserem Staat extrem frustrierend. Nicht nur geht es zu langsam voran, es drohen auch Rückschläge. Frau kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das traditionelle Frauen- und Familienbild wieder Aufwind bekommt. So fordert etwa das Parteiprogramm der AfD, dass Familienpolitik zu nationaler Bevölkerungspolitik umgestaltet werden müsse, die Elternrolle wieder gestärkt und Familien wieder von einem Gehalt leben können müssten. Gegen Gender-Studies, Quotenregelungen für Frauen, sogenannte Propagandaaktionen wie den „Equal Pay Day“ und eine „geschlechterneutrale Sprache“ zieht sie zu Felde. Noch ist dies eine Minderheitenposition, aber Begriffe wie „traditionelles Familienbild“, „Leitkultur“

und die Skepsis gegenüber dem Ausbau von Kitas und Ganztagschulen, also der sog. Fremdbetreuung, finden sich auch in anderen Kreisen.

Dies alles zeigt, dass wir Frauen uns nicht auf dem in den vergangenen 100 Jahren Erreichten ausruhen können, sondern weiterhin für unsere Rechte eintreten müssen. Rita Süßmuth hat in einem Interview zu dem Buch „100 Jahre Frauenwahlrecht – Ziel erreicht! ... und weiter?“ in bewundernswerter Klarheit formuliert:

„... ich finde ganz entscheidend, dass Frauen nicht einknicken und versichern: ‚Ja, wir sind geduldig, wir machen keinen Ärger.‘ Ich kann nur sagen: Das Bravheits-Gebot ist völlig untauglich. Wir müssen die Debatten führen. Das geht nicht ohne harte politische Auseinandersetzungen.“

Dabei sollte uns der lange und von manchen Rückschlägen begleitete Kampf um das Frauenwahlrecht, den unzählige mutige Frauen aus den unterschiedlichsten Lagern immer wieder vorangetrieben haben, Ermutigung und Vorbild sein!

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-2-57

Auf dem Tandem ins Parlament. Zu Sinn und Unsinn von Quoten für Wahlen

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

djb-Mitglied, Professorin, Leibniz Universität, Hannover

Obwohl seit jeher in etwa gleich viele Frauen wie Männer zur Wahl gehen, liegt der Frauenanteil in den Parlamenten deutlich unter dem Männeranteil. Vor diesem Hintergrund wird seit einiger Zeit diskutiert, ob der Gesetzgeber zur Steigerung des Frauenanteils in den Parlamenten Quoten vorschreiben darf. Für den Bundestag liegen sowohl für die Wahl der Direktkandidaten mittels Erststimme als auch für die Wahl von (Landes-)Listen mit der Zweitstimme verschiedene Vorschläge auf dem Tisch, die sich teilweise auch für Landtags- und Kommunalwahlen eignen. Rechtlich wird im Kern über die Frage gestritten, ob der Gesetzgeber überhaupt berechtigt ist, Quoten vorzugeben, und wenn ja, ob er durch Quoten für Ergebnisparität im Parlament oder „nur“ für Chancengleichheit der Frauen bei der Wahl sorgen darf. Darüber hinaus muss geklärt werden, wie man dem sogenannten Dritten Geschlecht, das heißt intersexuellen Personen, gerecht werden kann¹.

I. Vorschläge zur Erhöhung des Frauenanteils im Bundestag

Für den Deutschen Bundestag, dessen Abgeordnete einerseits durch Direktwahl von Wahlkreisandidaten (Erststimme) und andererseits durch Wahl starrer Landeslisten (Zweitstimme) gewählt werden, liegen bezüglich der Erststimme zwei Modelle auf dem Tisch. Am weitesten geht der Vorschlag, den Parteien aufzugeben, nicht wie bislang einen Kandidaten je Wahlkreis, sondern geschlechtsgemischte Bewerber*innen-Tandems aus

Mann und Frau aufzustellen, die nur en bloc zur Wahl stehen. Der*die Bürger*in könnte dann mit seiner Erststimme nur ein Tandem aus Mann *und* Frau wählen, wobei der Gesetzgeber ihm die Option eröffnen könnte, Mann und Frau entweder aus demselben Tandem oder aus verschiedenen Tandems und somit aus verschiedenen Parteien zu wählen. Über die Erststimme zögen damit Frauen und Männer in etwa in gleicher Zahl in den Bundestag ein, was für Ergebnisparität sorgte.

Ein Alternativ-Modell für die Erststimme hat die schleswig-holsteinische Justizministerin *Sütterlin-Waack* ins Spiel gebracht. Es sieht ebenfalls vor, die Parteien gesetzlich zur Aufstellung von Bewerber*innen-Tandems aus Mann und Frau in den Wahlkreisen zu verpflichten. Die Bürger*innen wählen aber mit der Erststimme Mann *oder* Frau. Bei diesem Modell gelangen Frauen und Männer nur dann zu gleichen Teilen in den Bundestag, wenn die Bürger*innen sie gleichermaßen wählen. Erreicht würde nicht Ergebnisparität im Parlament, sondern Chancengleichheit bei der Wahl.

Bezogen auf die Zweitstimme lässt sich der Frauenanteil im Bundestag bei dem geltenden System starrer Wahllisten wohl nur durch abwechselnde Besetzung der Listenplätze mit Mann und Frau realisieren (Reißverschlussverfahren). Da die Bürger*innen mit seiner*ihre Zweitstimme nicht einzelne Kandidat*innen, sondern Listen wählen, zögen in etwa gleich viele Männer und Frauen in den Bundestag ein (Ergebnisparität). Die Alternative offener, je zur Hälfte mit Männern und Frauen besetzter

1 Diese Frage wird im Rahmen des Beitrags nicht vertieft.

Wahllisten (einfache Quotierung), aus denen die Bürger*innen Kandidat*innen wählen, schaffte keine Ergebnisparität, sondern „nur“ Chancengleichheit für Frauen bei der Wahl. Offene Listen erforderten aber einen grundlegenden Wechsel des Wahlsystems und führten Elemente der Kandidat*innen-Direktwahl ein.

II. Eingriff in Wahlgrundsätze (Art. 38 I GG) und Parteienrechte (Art. 21 I GG)

So nachvollziehbar der Wunsch nach einer Abbildung des Frauenanteils an der Bevölkerung im Parlament ist (Ergebnisparität), so schwierig ist er auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechts zu realisieren. Die Verwirklichung von Chancengleichheit für Frauen bei der Wahl ist dagegen verfassungsrechtlich nicht nur zulässig, sondern auch geboten.

Eine Verpflichtung der Parteien, in den Wahlkreisen Mann-Frau-Tandems aufzustellen, die en bloc zur Wahl stehen (Erststimme), und eine Quotierung der starren Wahllisten mittels Reißverschlussverfahren (Zweitstimme) beschränkt wesentliche Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG wie die Freiheit der Wahl der aktiv wahlberechtigten Bürger*innen und wohl auch die (Chancen-)Gleichheit der passiv wahlberechtigten männlichen Kandidaten. Außerdem greift der Gesetzgeber in die durch Art. 21 Abs. 1 GG geschützte Autonomie der Parteien bei der Kandidatenaufstellung (Wahlvorschlagsfreiheit) ein, weil zum Beispiel reine Männerlisten und Männer-Direktwahlplätze nicht mehr möglich sind. Zugleich wird die Chancengleichheit der Parteien bei der Wahl eingeschränkt (Art. 21 Abs. 1 GG). Die Pflicht zur Aufstellung von Bewerber*innen-Tandems und zur Quotierung der Wahllisten dürfte die Parteien je nach Größe, Parteiprogramm, und weiblicher oder männlicher Anhänger*innenschaft ungleich belasten. Zudem werden sie unterschiedlich stark beeinträchtigt je nachdem, wie viele Abgeordnetensitze im Parlament sie regelmäßig über die Erststimme und über die Zweitstimme gewinnen, was bei den Parteien sehr unterschiedlich ist.

Bei dem Alternativmodell für die Erststimme, dem Bürger die Wahl von Mann *oder* Frau aus geschlechtsgemischten Bewerber-Tandems zu lassen, bliebe zumindest seine Wahlfreiheit (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) unangetastet. Das Gleiche gilt für offene Wahllisten mit Kandidat*innenwahl der Bürger*innen (Zweitstimme)

III. Gleichberechtigungsauftrag des Staates als Rechtfertigungsgrund (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG)

Eingriffe in die Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und in die Rechte der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG sind nicht zwangsläufig unzulässig. Sie bedürfen aber einer Rechtfertigung durch einen anderen gleichgewichtigen Verfassungssatz². Ein solcher Verfassungssatz findet sich seit 1994 in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Dieser Gleichberechtigungsauftrag des Staates gilt für den gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Bereich einschließlich der Parteien und des Parlaments. Er wird weder durch Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG noch durch Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verdrängt. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG trägt dem Umstand Rechnung, dass für Frauen trotz gleicher Rechte

auch heute noch faktische Nachteile beim Erreichen beruflicher Positionen bestehen. Der Staat muss die Nachteile beseitigen, damit Gleichberechtigung nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch in der Lebenswirklichkeit stattfindet. Da der Förderauftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG auf den Abbau faktischer Nachteile für Frauen beschränkt ist, zielt er nur auf die Verwirklichung von Chancengleichheit für Frauen, nicht hingegen auf nachteilsunabhängige Ergebnisgleichheit. Frauen müssen nicht in sämtlichen Lebensbereichen in gleicher Anzahl vertreten sein wie Männer, sondern nur die gleichen Chancen haben, zum Zug zu kommen.

1. Faktische Nachteile für Frauen bei dem Zugang zu den Parlamenten

Solche von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG in den Blick genommenen faktischen Nachteile für Frauen bestehen bei dem Zugang zu den Parlamenten. Frauen sind in den Parlamenten unterrepräsentiert, obwohl seit jeher annähernd gleich viele Frauen wie Männer zur Wahl gehen. Trotz freiwilliger Geschlechterquoten einzelner Parteien für ihre Wahllisten liegt der Frauenanteil im Bundestag nur bei 31 Prozent; in den Landtagen und Kommunalvertretungen sind 30 Prozent beziehungsweise 24 Prozent Frauen vertreten, wobei große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern und Kommunen bestehen.

Der Grund hierfür ist vor allem, dass Frauen von den Parteien seltener nominiert werden und damit geringere Wahlchancen haben; zudem landen sie häufig auf aussichtslosen (Listen-)Plätzen. Verantwortlich dafür sind insbesondere Männerbündnisse, männlich geprägte Kommunikations- und Karrieremuster, für Frauen wegen der Doppelbelastung von Beruf und Familie ungünstige Sitzungsbedingungen sowie Vorbehalte gegenüber ihrer Eignung in den Parteien³. Dass unter den Mitgliedern der Parteien regelmäßig weniger Frauen sind als Männer, ist für den Befund ihrer Unterrepräsentation in den Parlamenten irrelevant. Beim Zutritt zum Parlament geht es nicht um Parteigremien, sondern um ein staatliches (Verfassungs)Organ, für das die Parteien Kandidat*innen nicht nur aus ihren Mitgliederreihen, sondern aus dem gesamten Volk gewinnen können (Art. 38 Abs. 2 Halbs. 2 GG).

2. Rechtfertigung der Quotenmodelle für die Erststimme

Der Gesetzgeber muss diese Nachteile für Frauen in den Parteien beseitigen (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG). Diesen Nachteilsbeseitigungsauftrag erfüllt er, wenn er die Parteien zur Aufstellung geschlechtsgemischter Tandems verpflichtet und die Bürger*innen mit ihrer Erststimme Mann *oder* Frau wählen lässt (Bewerber*innen-Tandems mit Kandidat*innenwahl der Bürger*innen). Ermöglichte der Gesetzgeber den Bürger*innen dagegen nur die Wahl von Mann *und* Frau als geschlechtsgemischtes Tandem (Bewerber*innen-Tandems mit en bloc-Wahl der Bürger*innen), schösse er über das Ziel des Gleichberechtigungsauftrags des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG hinaus. Er verwirklichte nicht nur Chancengleichheit für Frauen durch Abbau der Nachteile bei der Kandidat*innennominierung in den Parteien, sondern Ergebnisparität im Parlament.

² S. nur BVerfGE 1, 208 (248); 6, 84 (92); 95, 408 (418); 120, 82 (107); 129, 300 (320); 135, 259 (286).

³ Näher *Butzer*, NdsVBl. 2019, 10 (11 f.).

Ergebnisparität im Parlament durch eine Verpflichtung der Parteien zur Aufstellung von Bewerber*innen-Tandems, welche die Bürger*innen en bloc wählen, ließe sich nur rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber dartun könnte, dass Frauen trotz einer Verpflichtung der Parteien zur Aufstellung von Mann-Frau-Tandems schlechtere Chancen als Männer hätten, in das Parlament gewählt zu werden. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn das Wahlvolk aufgrund überholter Rollenbilder und tradierter Wertvorstellungen Vorbehalte gegenüber der Eignung von Frauen hätte; oder wenn die Parteien die Bewerber*innen-Tandems so ungleich bestückten, dass sie den Bürger*innen den männlichen Kandidaten geradezu „auf dem Silbertablett servierten“. Man denke nur an Tandems aus einem erfolgreichen, charismatischen jungen Ministerpräsidenten und einer erfolglosen, blassen, älteren Miederwarenverkäuferin. Der Gesetzgeber darf solche Nachteile für Frauen aber nicht nur behaupten, sondern muss sie anhand geeigneter Untersuchungen und Studien belegen.

Nicht rechtfertigen lässt sich eine Verengung der Wahlfreiheit der Bürger*innen auf die en bloc-Wahl von Bewerber*innen-Tandems damit, dass Parität im Parlament erforderlich sei, damit die Gesetze die Interessen und Belange der Frauen stärker aufgreifen. Abgesehen davon, dass eine Erhöhung des Frauenanteils im Parlament nicht linear auf weiblichere Gesetze schließen lässt⁴, ist hierfür das Volk verantwortlich. Entscheidet das Volk bei einer gleichen Zahl weiblicher und männlicher Kandidat*innen in den Wahlkreisen, mehr Männer in das Parlament zu entsenden, muss der Gesetzgeber das respektieren. Dem Volk kommt die Aufgabe zu, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl über die Zusammensetzung der Parlamente zu entscheiden (Art. 28 Abs. 1 S. 2, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG). Sollen die Parlamente ein weiblicheres Antlitz bekommen, muss das Volk mehr Frauen wählen.

Da das Volk durch Wahl darüber entscheidet, wer in den Bundestag einzieht, scheidet auch das verfassungsrechtliche Prinzip repräsentativer Demokratie (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) zur Rechtfertigung einer en bloc-Wahl von Bewerber*innen-Tandems mit der Erststimme aus. Nach unserer Verfassungsordnung entscheidet das Volk durch Wahl, was repräsentative Demokratie ist (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG). Entsprechend sind die Abgeordneten Vertreter*innen des ganzen Volkes (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Für hiervon losgelöste allgemeine Repräsentationserwägungen, die die Freiheit der Wahl der Bürger*innen einschränken sollen, ist kein Raum.

Abgesehen davon müsste man die Bevölkerung wohl auch im Übrigen repräsentativ abbilden im Parlament, wenn man einer geschlechtsbezogenen Repräsentation das Wort redete. Erforderlich wäre dann – losgelöst von faktischen Benachteiligungen – auch eine Quote für Migrant*innen, für ältere oder jüngere Bürger*innen, für einzelne Berufsgruppen usw. Das erscheint nicht nur politisch absurd, sondern ist auch verfassungsrechtlich nicht gewollt. Über die Zusammensetzung der Parlamente hat nicht der Staat, sondern das Volk zu entscheiden.

3. Rechtfertigung der Quotenmodelle für die Zweitstimme

Schwieriger liegen die Dinge bei der Zweitstimme. Auf der Grundlage des geltenden Wahlsystems mit starren Wahllisten

lässt sich Chancengleichheit für Frauen bei dem Zugang zum Parlament wohl nur durch eine Verpflichtung der Parteien zur abwechselnden Besetzung der Listenplätze mit Frauen und Männern nach dem Reißverschlussprinzip realisieren.

Da die Bürger*innen mit ihrer Zweitstimme nicht einzelne Kandidat*innen, sondern Listen wählen, ginge der Gesetzgeber mit dem Reißverschlussverfahren für die Wahllisten über den Gleichberechtigungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG hinaus und sorgte für die gleiche Zahl von Frauen und Männern im Parlament (Ergebnisparität). Allerdings läge das in dem geltenden Wahlsystem begründet, das der Gesetzgeber nach Art. 38 Abs. 3 GG grundsätzlich frei gestalten kann. Das Grundgesetz schreibt weder für die Wahl zum Bundestag noch für die Landtags- und die Kommunalwahlen ein bestimmtes Wahlsystem vor. Dem Gesetzgeber kommt bei der Gestaltung des Wahlrechts und des Wahlsystems (Mehrheits- oder Verhältniswahl, Listen- oder Direktkandidatenwahl, starre oder offene Listen) ein breiter Entscheidungsspielraum zu⁵. Entscheidet er sich für ein System, bei dem die Bürger*innen starre Listen der Parteien wählen, ist eine gesetzliche Verpflichtung der Parteien zur Listenplatzvergabe im Reißverschlussverfahren zur Verwirklichung von Chancengleichheit der Frauen bei der Wahl notwendig und damit zulässig, wenn nicht sogar geboten (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG). Das verkennt der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 26.03.2018 (Vf. 15-VII-16).

Die Alternative, offene Wahllisten mit einfacher Quotierung einzuführen (je hälftige Besetzung mit Männern und Frauen), bei denen die Bürger*innen nicht die Liste, sondern Kandidat*innen wählen, kann der Gesetzgeber realisieren, muss es aber nicht. Zwar ließen offene quotierte Listen die Wahlfreiheit der Bürger*innen (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) unangetastet, sodass sie als milderes Mittel gegenüber starren Listen mit Reißverschlussprinzip erscheinen. Der dem Gesetzgeber nach Art. 38 Abs. 3 GG eingeräumte breite Entscheidungsspielraum bei der Regelung des Wahlsystems erlaubt es ihm aber wohl, nur *innerhalb* des gewählten Systems die Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG zu verwirklichen und Raum für den Gleichberechtigungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG zu lassen. Das heißt, er darf sich für ein System starrer Listen entscheiden und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur innerhalb dieses Systems Rechnung tragen.

IV. Fazit: Notwendigkeit von Quoten zur Verwirklichung von Chancengleichheit für Frauen – das letzte Wort hat das Volk

100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts ist eine Quote zur Steigerung des Frauenanteils im Bundestag ebenso wie in den Landtagen und Kommunalvertretungen überfällig. Ansonsten bliebe der Gleichberechtigungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG unerfüllt. Solange sich die faktischen Nachteile für Frauen aber darauf beschränken, von den Parteien nicht gleichberechtigt zur Wahl aufgestellt zu werden, genügt zur Gewährleistung von Chancengleichheit die gesetzliche Verpflichtung der Parteien zur Aufstellung geschlechtsgemischter Bewerber*innen-Tandems,

4 Hierzu *Brunsbach*, ZParl 2011, 3 ff.

5 BVerfGE 3, 19 (24); 59, 119 (124); 120, 82 (103) – std. Rspr.

aus denen die Bürger*innen mit ihrer Erststimme Mann *oder* Frau wählen können. Bewerber*innen-Tandems, die nur en bloc zur Wahl stehen, schaffen Ergebnisparität und „schießen“ über das Ziel des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG hinaus. Mit der Zweitstimme würden die Bürger*innen weiterhin Listen wählen, die von den Parteien nach dem Reißverschlussverfahren abwechselnd mit Männern und Frauen besetzt werden müssten. Hierdurch wird zwar Ergebnisparität und nicht nur Chancengleichheit für Frauen verwirklicht. Der Grund dafür liegt aber in dem geltenden Wahlsystem, das der Gesetzgeber nach Art. 38 Abs. 3 GG grundsätzlich frei gestalten kann.

Die Probleme des Umgangs mit dem sogenannten dritten Geschlecht sind damit nicht gelöst. Lösungsansätze können möglicherweise sprachlicher Art sein, indem die Listen- und Tandemplätze als „Mann/Divers“ und „Frau/Divers“ geführt werden.

Über die Erststimme würde bei Bewerber*innen-Tandems, aus denen die Bürger*innen Mann *oder* Frau wählen können, Parität im Bundestag nur verwirklicht, wenn das Volk Frauen und Männer in gleicher Zahl wählt. Wer sich wegen der Unberechenbarkeit des Volkswillens sorgt, den möge trösten, dass das Grundgesetz es so will: Das letzte Wort bei der Wahl hat das Volk (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG).

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-2-60

Zeit für Veränderung: das Brandenburger Parité-Gesetz und seine Dynamik

Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski

djb-Mitglied, Professorin an der Universität Kassel

Nachdem das Parlament in Brandenburg am 31. Januar 2019 das erste Parité-Gesetz Deutschlands beschlossen hatte, berichtete sogar die Tagesschau. Die rot-rot-grüne Landtagsmehrheit hatte sich von der Drohkulisse der vermeintlichen Verfassungswidrigkeit eines paritätischen Wahlgesetzes nicht beeindruckt lassen. Das Gesetz verpflichtet nun im Kern alle Parteien, die an der Landtagswahl 2024 teilnehmen wollen, zur Aufstellung paritätischer Kandidatenlisten – also abwechselnd Frau-Mann oder umgekehrt. Es reagiert damit auf einen anhaltenden demokratischen Missstand. 100 Jahre nach Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts, mit dem Frauen als hälftiger Teil des Volkes – in der Demokratie der Souverän – erstmals sichtbar wurden, fehlt es immer noch an ihrer gleichberechtigten demokratischen Teilhabe – oder anders ausgedrückt: an ihrer Souveränität. Symptomatisch ist die geringe Zahl der Parlamentarierinnen. Nur 30,7 Prozent der Abgeordneten waren nach der Wahl des 19. Bundestags 2017 Frauen. Wahlberechtigt waren 61,5 Millionen Deutsche, davon 31,7 Millionen Bürgerinnen, also 51,5 Prozent des wahlberechtigten Volkes. Seit 1998 stagniert der Anteil der Parlamentarierinnen bei etwa 30 Prozent – nur dank des Satzungsrechts dreier Parteien (Grüne, Linke, SPD), das im Kern bereits paritätische Kandidatenlisten vorschreibt. Das reicht nicht aus. Es dominiert seit 100 Jahren der „männliche Blick“ in der Politik. Keine neue Erkenntnis: *Heiner Geißler*, ehemaliger CDU-Generalsekretär, kritisierte dies schon 1980: „(...) die Benachteiligungen der Frauen (...) sind das Resultat einer Politik, die sich im Wesentlichen am Mann orientiert.“¹ Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Jutta Limbach* formulierte noch 2016: „Frauen haben in der Politik immer noch Startnachteile. (...) Die Wirklichkeit der Politik ist nach wie vor männlich geprägt.“² Erst „gleichberechtigte Parlamente“ mit einem ausgewogenen Anteil von Parlamentarierinnen und Parlamentariern werden diese Gesetzgebung ändern und den

„männlichen Blick“ durch einen „gleichberechtigten Blick“ ersetzen. Dies gilt auch für die 16 Landtage. Der Frauenanteil liegt im Durchschnitt bei etwa 30 Prozent, Trend rückläufig. Dies zeigen die Landtagswahlen in Bayern 2018 – 26,8 Prozent; NRW 2017 – 27,7 Prozent, Niedersachsen 2017 – 27,6 Prozent; schon immer miserabel der Frauenanteil in Baden-Württemberg, seit 2016 24,5 Prozent, zuvor nur 18 Prozent und weniger.

Kernproblem passives Wahlrecht von Frauen

Als Kernproblem erweist sich das passive Wahlrecht von Frauen, Art. 38 Abs. 1 GG, also ihr verfassungsrechtlich verbürgtes Recht, in gleichem Maß wie Männer nominiert werden zu *können*. Es geht um die tatsächliche Chancengleichheit von Kandidatinnen, Art. 38 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG. Daran fehlt es, vor allem in „traditionellen“, von Männern dominierten Parteien. Die Statistik zeigt, dass Frauen viel seltener nominiert werden als Männer. Exemplarisch die Kandidaturen für die Bundestagswahlen 2017: unter den 4.828 nominierten Personen finden sich nur 29 Prozent Frauen, unter den Direktkandidaturen nur 25 Prozent. Erstaunlich, dass es überhaupt 30,7 Prozent Frauen in den Bundestag geschafft haben. Schließlich können nicht vorhandene Kandidatinnen vom Volk, das auf die personelle Vorauswahl durch die Parteien keinen Einfluss hat, auch nicht gewählt werden. Die Zahlen sprechen deutlich dafür, dass das im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit der Bundeswahlordnung geregelte Wahlorganisationsrecht für Bundestagswahlen seit Jahrzehnten parteiinterne Nominierungsverfahren ermöglicht und begünstigt, die Frauen strukturell ausbremsen und ihre Kandidaturen verhindern. Die passive Wahlgleichheit von Frauen, die die tatsächliche Chancengleichheit von Kandidatinnen voraussetzt, wird dadurch missachtet – ein offenes Geheimnis. Politiker wie *Günther Verheugen*, SPD (Ex-FDP) und EU-Kommissar a.D., kritisierte

1 *Dt. Frauenrat*, Mehr Frauen in die Parlamente. Informationen für die Frau, Sonderheft 1980, S. 19.

2 *Limbach*, Wahre Hyänen, 2016, S. 89.